



---

## Bericht

über die Anhörung zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung; ZSAV)

und

über die Rückmeldung zur ZSAV im Rahmen der Vernehmlassung der EDK zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

12. März 2013

---

# 1 Einleitung

## 1.1 Anhörung ZSAV

Für die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich durch Bund und Kantone gemäss Artikel 63a Bundesverfassung sind neben dem vom Parlament am 30. September 2011 verabschiedeten Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) auch ein Hochschulkonkordat der Kantone und eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen (ZSAV) notwendig. Ein Entwurf der ZSAV wurde bereits der Botschaft zum HFKG im Mai 2009 zur Information beigelegt. Dieser Entwurf wurde durch die Projektgruppe HFKG (bestehend aus Vertretern des SBF, BBT, EDK und SUK) entsprechend den Änderungen aus der parlamentarischen Debatte zum HFKG überarbeitet und für eine Anhörung vorbereitet. Die Anhörung zur ZSAV wurde von den Departementsvorstehern EDI und EVD<sup>1</sup> eröffnet und vom 2. Juli bis zum 2. Oktober 2012 durchgeführt.

Eingeladen wurden folgende Organisationen:

- Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten (CRUS)
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ)
- Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- Verband Schweizerische Hochschuldozierende (VSH)
- Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz (fh-ch)
- Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL)

Folgende Organisationen, Verbände und Parteien haben eine Stellungnahmen eingereicht:

- Gemeinsame Stellungnahme der Rektorenkonferenzen (la-rkh.ch)
- OAQ
- Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz (VSH, fh-ch und SGL)
- VSS
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- economiesuisse
- Centre Patronal
- Fédération des Entreprises Romandes
- Dachverband der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen (FH Schweiz)
- Dachverband der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse
- Bildungscoalition NGO
- WWF
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK)

## 1.2 Rückmeldung zur ZSAV im Rahmen der Vernehmlassung der EDK

Die Plenarversammlung der EDK hat an ihrer Sitzung vom 21. Juni 2012 die Vernehmlassung zum Entwurf für eine "Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich" (Hochschulkonkordat) und die ZSAV eröffnet. Die Vernehmlassung richtete sich an die Kantonsregierungen und weitere Adressaten und dauerte bis zum 31. Dezember 2012.

---

<sup>1</sup> Seit 1. Januar 2013 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Von den 26 Kantonen, welche zur Vernehmlassung eingeladen wurden, haben sich 11 Kantone explizit auch zur ZSAV geäußert (AI, BE, BL, BS, JU, LU, NE, SZ, TI, ZG und ZH).

Im Rahmen der Vernehmlassung der EDK haben sich folgende weitere Stellen zur ZSAV geäußert:

- Association of Management Schools (AMS)
- Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FH Schweiz)
- Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH)
- Studentische Körperschaft Universität Basel (skuba)
- StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB)
- Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)

Wo Stellen sowohl im Rahmen der Anhörung des Bundes als auch im Rahmen der Vernehmlassung der EDK zur ZSAV Anträge gestellt haben, wurden diese sinngemäss zusammenfasst und die Anliegen nachfolgend nur einmal aufgelistet.

## **2 Zusammenfassung der Ergebnisse**

### **2.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Anhörung ZSAV**

Eine Mehrheit der Stellungnahmen verweist auf die grosse Bedeutung des HFKG und der ZSAV für die Neugestaltung der Hochschullandschaft Schweiz. Der Entwurf der ZSAV wird von 15 der 16 eingegangenen Stellungnahmen befürwortet, davon von 9 explizit begrüsst. Einzig die SVP lehnt sowohl das HFKG als auch die ZSAV grundsätzlich ab. Im Weiteren wurden verschiedene Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen vorgeschlagen.

Die Vorschläge betreffen insbesondere die Bestimmung über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Art. 5 ZSAV). Auch zum vereinfachten Entscheidverfahren in der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Art. 4 ZSAV) wurden Änderungsvorschläge gemacht. Regelungsbedarf wurde ebenfalls angezeigt betreffend die Teilnehmenden mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hochschulkonferenz (Art. 13 HFKG) sowie den Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt (Art. 15 HFKG).

### **2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vernehmlassung zur ZSAV**

Gemäss dem Auswertungsbericht der EDK heissen 25 Kantone die ZSAV im Rahmen ihrer Stellungnahmen an die EDK gut und schlagen teilweise Änderungen vor. *BE* wünscht sich im Konkordat Anpassungen, welche der ursprünglichen Berner Haltung im Rahmen der Vernehmlassung zum HFKG so weit wie möglich entgegenkommen. Demnach erachtet *BE* auch die ZSAV in dieser Form als zu pauschal und lehnt diese ab. *BE* schlägt Änderungen zur ZSAV vor. Die Anpassungsvorschläge aller Kantone betreffen insbesondere die Geschäftsführung der Hochschulkonferenz (Art. 3 ZSAV) und die Mitwirkung der gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen bei der Rektorenkonferenz (Art. 5 ZSAV).

## **3 Stellungnahmen**

### **3.1 Allgemeine Bemerkungen**

#### **Geschäftsführung gemäss Artikel 3 ZSAV:**

Für *LU* ist wichtig, dass bei der Geschäftsführung der Hochschulkonferenz die Unabhängigkeit von EDK und Bundesverwaltung gegeben ist; dies wird auch von *SZ* und *ZH* unterstützt. Von 6 Kantonen wird gefordert, zur Vorbereitung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz eine Fachkonferenz bzw. eine Hochschulkommission einzusetzen, die mindestens aus den Hochschulverantwortlichen der Mitglieder des Hochschulrats oder der Hochschulkonferenz besteht (*BE, BL, BS, LU, SZ, ZH*). Darüber hinaus fordern einige Kantone, dass die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nicht allein Bundessache sein, sondern auf Antrag des Hochschulrats erfolgen soll (*BE, LU, ZG, ZH*).

### **Bemerkungen zu Artikel 13 HFKG:**

*FH Schweiz* bemängelt, dass keine spezifischen Angaben zum Einfluss und Gewicht der beratenden Stimmen gemäss Artikel 13 HFKG vorliege, was die Situation unklar lässt. Insbesondere bleibe offen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Informationen den beratenden Stimmen zur Verfügung gestellt werden. Gemäss *FH Schweiz* können die beratenden Stimmen nur durch eine frühzeitige und umfassende Einbindung ihren wichtigen Einfluss optimal geltend machen.

Auch *VSS* kritisiert, dass die Informationsflüsse und -pflichten der neuen Organe in der ZSAV nicht geregelt sind. Er schlägt vor, an geeigneter Stelle in der ZSAV festzuhalten, dass Mitglieder und beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Organe nach Artikel 7 HFKG in gleichem Umfang und zum gleichen Zeitpunkt wie die stimmberechtigten Mitglieder informiert werden müssen. Die *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* teilt dieses Anliegen und weitet es auch auf Zirkularbeschlüsse gemäss Artikel 4 Buchstabe c ZSAV aus.

### **Bemerkungen zum Ausschuss der Arbeitswelt:**

*economiesuisse* bemängelt, dass in der ZSAV nicht auf den ständigen Ausschuss der Arbeitswelt eingegangen wird, damit bestehe Unklarheit betreffend Schaffung und Finanzierung eines solchen Ausschusses. Gemäss *economiesuisse*, *Travail.Suisse* und *SGV* sollten in der ZSAV folgende Punkte aufgenommen werden: Der Ausschuss soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern von gesamtschweizerischen Organisationen zusammensetzen, er soll sein Reglement selber erarbeiten und es dem Hochschulrat zu Genehmigung unterbreiten, und die Finanzierung solle analog zu Artikel 9 Absatz 2 HFKG geregelt werden (Bund und Kantone je zur Hälfte). Diese Meinung unterstützt auch *EFHK*. *Travail.Suisse* sieht die Notwendigkeit eines Mindestbudgets, wie es heute der Eidgenössischen Fachhochschulkommission zugestanden wird. *SGB* schliesst sich den Forderungen betreffend Finanzierung und Organisationsreglement an und wünscht im Weiteren, dass die Vertretungen aus der lateinischen Schweiz proportional sind.

*SGV*, *SGB*, *EFHK* und *Travail Suisse* haben erwartet, dass in der ZSAV oder wenigstens im Kommentar etwas zum Ausschuss der Arbeitswelt steht. *SGB* möchte, dass in der ZSAV die Ernennung der Mitglieder sowie die Information und Anhörung des Ausschusses der Arbeitswelt geregelt wird. *SGB* weist darauf hin, dass dies auch für die anderen in Artikel 13 Buchstabe i und j HFKG genannten Organisationen und Ausschüsse gilt.

### **Weitere Bemerkungen:**

*AI* lehnt ab, dass die gemeinsamen Organe Rechtssetzungsbefugnisse erhalten (Art. 2 ZSAV und Art. 5 Hochschulkonkordat), welche dann auch für Kantone, die dem Hochschulkonkordat nicht beigetreten sind, verbindlich wären.

Für *BE* ist die ZSAV zu pauschal und kann so nicht akzeptiert werden. Für *BE* ist wichtig, dass organisatorische Präzisierungen erfolgen. Zudem sollte die Kompetenz zum Abschluss der ZSAV an die Konferenz der Vereinbarungskantone delegiert werden.

Für *SZ* ist die ZSAV durch die vielen Verweise aufs HFKG kaum lesbar.

*OAQ* begrüsst den Entwurf zur ZSAV, insbesondere Artikel 6 Absatz 2 ZSAV, wonach es der Akkreditierungsagentur erlaubt ist, im Rahmen ihrer Kapazitäten auch Aufträge Dritter zu erfüllen.

*SGB* wünscht, dass die Lehrkörper und der Mittelbau der Universitäten und Fachhochschulen in gleichem Mass vertreten sind.

*Centre Patronal* drückt seine Befürchtungen aus, dass die Fachhochschulen vom HFKG nicht profitieren werden.

*FH Schweiz* bemängelt, dass das Prinzip der Beteiligung aller Kantone nur in der Plenarversammlung angewendet wird, im Weiteren wird die Punkteverteilung im Entwurf des Hochschulkonkordates kritisiert. Gemäss *SVP* bestätigt die ZSAV, dass das HFKG primär komplizierte, unflexible Strukturen und eine Aufblähung der Verwaltung im gesamten Hochschulbereich der Schweiz fördert und eher ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für Funktionäre des Bildungswesens entwickelt.

Gemäss *LCH* sollte folgender Zusatz an geeigneter Stelle aufgenommen werden:

„Die Vertreterin oder der Vertreter des Lehrkörpers wird auf Vorschlag der Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz von der Hochschulkonferenz gewählt.“

Für *EFHK* ist es von zentraler Bedeutung, dass im Hinblick auf die Finanzierung der gemeinsamen Organe sämtliche Kosten, welche heute anfallen, berücksichtigt werden (insbesondere Kosten für jene Tätigkeiten, welche das SBFI (vormals BBT) gemäss bisherigem Recht erbringt und inskünftig neu in die Kompetenzen der gemeinsamen Organe fallen werden).

Die *EFHK* ist der Meinung, dass das von der CRUS praktizierte Modell der doppelten Koordination (beauftragt durch SUK und eigene Aufgaben) auch für die neue Rektorenkonferenz gelten soll. Betreffend Inkrafttreten ist für *EFHK* wichtig, dass das heutige Fachhochschulgesetz zu Gunsten des HFKG rasch und sachgerecht abgelöst wird.

## 3.2 Kommentare zu einzelnen Artikeln

### Artikel 1 Gemeinsame Ziele

VSS begrüsst, dass Bund und Kantone einheitliche, für alle verbindliche Ziele setzen und dass sich die Kantone zur Förderung günstiger Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochstehende Forschung und Lehre verpflichten. Bedauert wird jedoch, dass die Gewährleistung der Chancengleichheit der Hochschulangehörigen weder im HFKG noch in der ZSAV verankert werde.

*FH Schweiz* weist darauf hin, dass nicht erklärt wird, wie die Erreichung der gemeinsamen Ziele festgestellt wird.

### Artikel 2 Schaffung der gemeinsamen Organe und Übertragung der gemeinsamen Zuständigkeiten

#### Absatz 2 Buchstabe b:

SGB verlangt, dass die Materie von Artikel 15 Absatz 1 HFKG hier aufgenommen wird.

#### Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 1:

*la-rkh.ch* schlägt vor, den Artikel um Artikel 40 Absatz 1 HFKG zu ergänzen, da das Vorschlagsrecht der Rektorenkonferenz sich nicht nur auf die Bezeichnung der besonders kostenintensiven Bereiche bezieht, sondern auch die Aufgabenteilung einbezieht. Der genannte Artikel 38 HFKG nenne nur das Vorschlagsrecht der Rektorenkonferenz für die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen.

### Artikel 3 Zusammenarbeit in der Geschäftsführung

*la-rkh.ch* schlägt vor, den Kommentar zu Artikel 3 zu verdeutlichen: Die bewährte Praxis der SUK betreffend Vorbereitung und Umsetzung der Geschäfte soll auch mit dem HFKG weitergeführt werden. Aus den Erläuterungen sollte hervorgehen, dass die für die Hochschulen zuständigen Abteilungsleitungen des SBFI sowie der Geschäftsführer des ETH-Rates ständig in die Koordinationsarbeiten einbezogen werden. Diese Bemerkung gilt auch für den Artikel 13 des Hochschulkonkordates.

Aus Sicht *SVP* wird die Vielzahl von vorgesehenen Regelungen zusammen mit den vielen beteiligten Gremien zu einer ineffizienten und trägen Gesamtorganisation führen.

#### Neuer Absatz:

*BL* und *BS* schlagen einen neuen Absatz vor:

„Zu diesem Zweck wird eine Fachkonferenz eingerichtet, die von der Geschäftsstelle gemäss Art. 14 HFKG organisiert und einberufen wird. Der Fachkonferenz gehören von Amtes wegen die Hochschulverantwortlichen der Mitglieder der Hochschulkonferenz, zwei Delegierte des Staatssekretariates für Bildung und Forschung (SBF) und eine Vertreterin resp. ein Vertreter des ETH-Rats an.“

#### Absatz 2 (neu):

*BE* und *ZH* schlagen einen neuen Absatz 2 vor:

„Für die Führung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz setzt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung das Büro der Schweizerischen Hochschulkonferenz als Einheit der dezentralen Bundesverwaltung ein.“

### **Absatz 3 (neu):**

BE schlägt einen neuen Absatz 3 vor:

„Für die Vorbereitung der Geschäfte setzt das Büro der Schweizerischen Hochschulkonferenz eine Hochschulkommission ein, in der die Hochschulratskantone, das Generalsekretariat der EDK, die für die Hochschulen zuständigen Abteilungen des SBFJ sowie das Sekretariat des ETH-Rates vertreten sind.“

ZH schlägt einen neuen Absatz 3 vor:

„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Büros wird auf Antrag des Hochschulrats durch das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung angestellt.“

### **Absatz 4 (neu):**

BE schlägt einen neuen Absatz 4 vor:

„Im Übrigen organisiert sich das Büro der Schweizerischen Hochschulkonferenz selbst.“

ZH schlägt einen neuen Absatz 4 vor:

„Die zuständigen Amtschefinnen oder Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone wirken bei der Vorbereitung der Geschäfte mit.“

### **Neuer Artikel:**

BE schlägt vor, einen neuen Artikel aufzunehmen:

„Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Büros der Schweizerischen Hochschulkonferenz

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Büros der Schweizerischen Hochschulkonferenz wird auf Antrag des Hochschulrates der Schweizerischen Hochschulkonferenz an die zuständige Vorsteherin oder den zuständigen Vorsteher durch das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung angestellt.“

### **Artikel 4 Vereinfachtes Entscheidungsverfahren in der Schweizerischen Hochschulkonferenz**

SZ kritisiert das in Artikel 4 vorgesehene einfache Mehr bei Entscheidungsverfahren in der Schweizerischen Hochschulkonferenz und bevorzugt das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln gemäss Artikel 16 Absatz 2 HFKG und Artikel 17 Absatz 2 HFKG.

#### **Buchstabe c:**

VSS schlägt vor, den Buchstaben ersatzlos zu streichen, da Zirkulationsbeschlüsse für eine demokratische Entscheidungsfindung ungünstig sind; diese Forderung wird von *FH Schweiz* und *SUB* unterstützt. Damit werde die beratende Funktion der Teilnehmenden mit beratender Stimme beeinträchtigt oder verunmöglicht. Alternativ zur Streichung beantragt VSS folgende Präzisierung für Buchstabe c Ziffer 2:

„kein stimmberechtigtes Mitglied oder keine mit beratender Stimme teilnehmende Vertretung nach Art. 11 Abs. 1 bzw. den Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 lit. a-k des betreffenden Organs die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.“

SGB schlägt einen neuen Absatz 2 vor:

„Les comités permanents et les personnes participant aux séances de la Conférence Suisse des hautes écoles avec voix consultatives doivent être informées et consultées préalablement sur les objets qui les concernent, y compris lors de décisions prises par voie de correspondance.“

LCH möchte einen neuen Buchstaben d:

„Die Mitglieder der Hochschulkonferenz mit beratender Stimme gemäss Art. 13 HFKG erhalten zur gleichen Zeit und in gleichem Umfang sämtliche Dokumente, welche den stimmberechtigten Mitgliedern im Rahmen von Art. 4 der ZSAV zugestellt werden.“

### **Artikel 5 Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen**

#### **Absatz 1:**

Um die Ausgewogenheit unter den Hochschultypen zu gewährleisten, beantragt ZH Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

„...mit. Sie berücksichtigt dabei die Interessen aller Hochschultypen.“

## Absatz 2:

SVP empfiehlt den Absatz zu streichen, da die angemessene Berücksichtigung der Rektorenkonferenz von Amtes wegen durch die beratende Stimme des Präsidenten und Vizepräsidenten gewährleistet ist.

## Absatz 4:

JU und NE wünschen folgenden Zusatz:

„Elle consulte les organisations nationales des personnes relevant des hautes écoles, notamment du **corps intermédiaire et** des étudiants, et les invite à participer aux commissions et aux groupes de travail.“

ZH schlägt neue Formulierung vor:

„Sie hört die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, **insbesondere der Studierenden**, an und lädt sie zur Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitsgruppen ein.“

Konferenz Hochschuldozierende Schweiz schlägt eine Präzisierung vor:

Sie **informiert** die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, **d.h. der Dozierenden, des Mittelbaus** und der Studierenden, hört sie an und lädt...“

Die *la-rkh.ch* lehnt die Erweiterung, wie sie von der Konferenz der Hochschuldozierenden vorgeschlagen wird, ab. Die Information solle im geeigneten Rahmen erfolgen, die ZSAV bedürfe jedoch keiner Ergänzung, und eine volle Information über alle laufenden Geschäfte der Rektorenkonferenz kommt nach Auffassung von *la-rkh.ch* nicht in Frage. Die *la-rkh.ch* hält fest, dass im Unterschied zu den Studierenden sämtliche Mitarbeitenden der Hochschulen (inkl. Dozierende) auf politischer Ebene grundsätzlich durch die Hochschulleitungen und gesamtschweizerisch durch die Rektorenkonferenzen vertreten werden. Französische Version: Hier stellt sich *la-rkh.ch* die Frage, ob die französische Version nicht zu Missverständnissen führt, und schlägt folgende Anpassung vor:

„participer ~~aux~~ **à des** commissions et ~~aux~~ groupes de travail“.

Für VSS geht die Formulierung zu wenig weit, VSS möchte eine Vertretung aus Hochschulen, insbesondere Studierende, den Mittelbau und den Lehrkörper. Zu begrüssen wäre ein Antragsrecht für die Vertretungen der Hochschulen; diese Forderung wird von *skuba* und *SUB* unterstützt. Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

„Die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, **nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen der Rektorenkonferenz teil. Sie haben gegenüber der Rektorenkonferenz ein Antragsrecht. ....**“.

Eventualvorschlag VSS:

„Sie **informiert** die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, **frühzeitig über die zu behandelnden Themen**, hört sie an und lädt sie zur Mitwirkung....“.

*economiesuisse* und *Travail.Suisse* schlagen folgende Präzisierung vor:

„Sie hört die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen (Studierende, **Mittelbau, Lehrkörper**) an und lädt sie zur Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitsgruppen ein. **Zudem pflegt sie einen regelmässigen Kontakt zum ständigen Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitswelt.**“

SGV merkt an, dass auch die Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt regelmässigen Kontakt mit der Rektorenkonferenz pflegen sollten, der Absatz sei entsprechend zu ergänzen.

SGB schlägt folgende Ergänzung vor:

„Elle consulte les organisations de personnes relevant de hautes écoles (en particulier les étudiants, **le corps intermédiaire et le corps professoral**) et du monde du travail, ....“

LCH macht folgenden Formulierungsvorschlag:

„Sie hört .... der Studierenden, **des Mittelbaus und der Dozierenden**, an ....“

*Bildungscoalition NGO* und *WWF* schlagen eine Ergänzung vor:

„... insbesondere der Studierenden, **sowie nichtstaatliche und andere gemeinnützige Organisationen** an und lädt sie zur Vorbereitung in Kommissionen und Arbeitsgruppen ein.“

**Absatz 5:**

*Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* und *LCH* schlagen eine Präzisierung vor:

„Sie lädt... **betroffener Gremien ein, insbesondere: ... d. Vertretungen weiterer Organisationen nach Bedarf**“.

Mit dem Vorschlag würde mehr Flexibilität für Unerwartetes bestehen, und die Vereinbarung müsste nicht angepasst werden.

Vorschlag *VSS*: neuer Buchstabe d:

„**Eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden**.“

*SGB* schlägt folgenden Zusatz vor:

„... les présidents **ou représentants: d. des comités permanents**.“

**Absatz 6:**

*la-rkh.ch* schlägt eine Präzisierung vor:

„... **vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Bundesamtes im Fachhochschulbereich sowie diejenigen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren für die Anerkennung von Lehrdiplomen**.“

**Neuer Absatz:**

*AMS* schlägt einen neuen Absatz vor, da zu befürchten ist, dass in der Rektorenkonferenz die FH zahlenmässig den UH unterlegen sind und von diesen dominiert werden.

„**Die Rektorenkonferenz berücksichtigt die Interessen aller Hochschultypen angemessen**.“

**Neuer Absatz:**

*AMS* schlägt einen neuen Absatz vor, damit sichergestellt werden kann, dass auch die bestehenden Fachkonferenzen der verschiedenen Hochschuldisziplinen zu wesentlichen hochschulpolitischen Fragen angehört werden.

„**Die Rektorenkonferenz bildet und finanziert Fachkonferenzen und Arbeitsgruppen. Diese werden von der Rektorenkonferenz in hochschulpolitischen Fragestellungen angehört. Die Fachkonferenzen haben bei der Rektorenkonferenz ein Antragsrecht**.“

**Artikel 7 Grundsätze zur Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, des Schweizerischen Akkreditierungsrates und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur**

*la-rkh.ch* hält fest, dass der Kommentar zu Artikel 7 (und der Kommentar zu Art. 8 Abs. 3 Entwurf Hochschulkonkordat) betreffend Höhe der zukünftigen Kosten nicht korrekt sei. Nicht berücksichtigt werden dabei die Mehrkosten der Rektorenkonferenz im FH- und PH-Bereich.

*SVP* stellt die Frage, in wie weit die Budgethoheit des Bundes und der Kantone mit solchen Bestimmungen noch gewährleistet sei. Sie verlangt, dass die Ankündigung, dass die zukünftigen Kosten nicht über den heutigen liegen werden, strikt eingehalten wird.

*SGB* schlägt folgenden neuen Absatz vor:

„**Les coûts des comités permanents, dans la mesure où ils sont occasionnés par l'accomplissement des tâches prévues par la LEHE, sont pris en charge pour moitié par la Confédération et par les cantons selon les modalités définies dans le concordat sur les hautes écoles**.“

## **Artikel 8      Abschluss internationaler Verträge**

### **Absatz 1:**

*Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* schlägt vor, „Hochschulkonferenz“ anstatt „Hochschulrat“ zu verwenden.

### **Absatz 2:**

*SVP* verlangt, dass auf die zusätzliche Anhörung der Rektorenkonferenz zu verzichten ist.

## **Artikel 10      Kündigung**

*Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* bemerkt, dass nur die Kündigung geregelt ist, Anpassungen der ZSAV sollten jedoch einfacher möglich sein.